

Das Schutzkonzept der
Kindertagesstätte Laubenheim

15.12.2021

1. Einleitung

Das Wohl der Kinder und deren Schutz vor Gefahren geht uns alle an.

Als Mitarbeiter:innen und Trägerin einer Kindertagesstätte betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Die Kindertagesstätte soll ein sicherer Raum sein, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Alle Mitarbeiter:innen tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen. Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

2. Gesetzliche Grundlagen:

Der Kinderschutz ist fest im Gesetz verankert.

Bundeskinderschutzgesetz (2012)

SGB VIII

- o § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html)
- o § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html)
- o § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html)
- o § 47 Meldepflicht (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html)
- o § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

Mit diesen gesetzlichen Grundlagen haben Träger und Angestellte dafür Sorge zu tragen, dass

- die Rechte der Kinder gewahrt werden
- Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten in der Einrichtung geschützt werden
- die Kinder Schutz erfahren bei Kindeswohlgefährdung in Familie und Umfeld
- geeignete Verfahren der Beteiligung entwickelt, weiterentwickelt und angewendet werden
- es eine Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für alle Beteiligten gibt.

- Verfahren zum Schutz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung schriftlich verankert sind und angewendet werden.

All diese Anforderungen werden in unseren internen Vereinbarungen berücksichtigt und festgeschrieben.

3. Interne Vereinbarungen

- a. SGB VIII § 8a
 - i. Verfahrensweise
 - ii. Indikatoren

3.1.1 Verfahrensweise

Gemeinsam mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft hat das Team der Kita Laubenheim im November 2013 eine Verfahrensweise bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung im persönlichen Umfeld eines betreuten Kindes erarbeitet. Dadurch ist eine schnelle und effektive Hilfe für das gefährdete Kind im häuslichen Umfeld gewährleistet.

3.1.2 Indikatoren

Gewichtige Anhaltspunkte (Einschätzbogen, Dokumentationsbogen erhalten wir z.B. durch Beobachtungen, durch verbale und nonverbale Äußerungen des Kindes, Information der Eltern von belastenden Situationen. Weitere Anhaltspunkte können auch Informationen von „Dritten“ sein, die wir ernst nehmen und die uns veranlassen genauer hinzuschauen.

b. SGB VIII §47

- i. Werte und Regeln für einen grenzachtenden Umgang
- ii. Sexualpädagogisches Konzept
- iii. Aufsichtspflicht
- iv. Kinderrechte
- v. Personal
- vi. Notfallplan
- vii. Vorgehensweise

3.2 SGB VIII §47

Meldepflicht

„Der Träger, einer erlaubnispflichtigen Einrichtung, hat der zuständigen Behörde Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen.“

Dadurch können Gefährdungssituationen möglichst frühzeitig erkannt werden.

Negativen Entwicklungen können durch gemeinsame Reflektion der bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Bedingungen entgegengewirkt werden.

Meldepflichtige Ereignisse sind außergewöhnliche, „nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl des Kindes auswirken können oder den Betrieb der Einrichtung gefährden“ (BAGLJ).

Dazu gehören:

- Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen und durch diese verursachten Gefährdungen der zu betreuenden Kinder:
 - Aufsichtspflichtverletzung
 - verursachte oder begünstigte Übergriffe und Gewalt
 - Strafmaßnahmen
 - entwürdigende Erziehungsmaßnahmen/-stile
 - grob unpädagogisch/verletzendes Verhalten (Zwangsmaßnahmen, Isolierung, Fixierung, Bloßstellen, Vernachlässigung)
 - Verletzung der Kinderrechte
 - Zugehörigkeit von extremistischen Vereinigungen, Sekten
 - Suchtmittelabhängigkeit
- Straftaten oder Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter:innen
- Eintragungen im (erweiterten) Führungszeugnis
- besonders schwere Unfälle von Kindern (mit und ohne Fehlverhalten der Aufsichtspersonen)
- Gefährdungen, Fremdschädigungen und Selbstschädigungen einzelner Kinder
- Einrichtungsmängel, Verfügungen anderer Behörden (Bau- Gesundheitsamt)
- Negative Entwicklungen (Elternbeschwerden, Presseberichte, wirtschaftliche Schwierigkeiten), die zur Schließung führen könnten.
- Katastrophenähnliche Ereignisse (Feuer, Stürme, Hochwasser usw.)
- erhebliche personelle Ausfälle (Notfallplan)
- wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe

Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag wird folgendermaßen differenziert:

- Grenzverletzungen, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren,
- Übergriffe, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs sind,
- strafrechtlich relevante Formen der Gewalt (wie zum Beispiel körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung/(sexuelle Nötigung)
- Sexualisierte Übergriffe durch Kinder

3.2.1 Werte und Regeln für einen grenzachtenden Umgang:

- Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und entspricht fachlichen Standards.
- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung und Respekt.
- Wir respektieren die persönlichen Grenzen (Intimsphäre, achtsamer Umgang mit Nähe und Distanz) des einzelnen Kindes.
- Wir bieten unsere Hilfe an: „Darf ich dir helfen“ (beim Anziehen, Po abwischen, Nase putzen, usw.).
- Wir suchen die Kooperation statt der Konfrontation.
- Wir bleiben offen für die Vorlieben und Abneigungen der Kinder, soweit diese nicht selbstschädigend oder gefährlich für sie selbst, ihre Mitmenschen und die Umgebung sind.
- Die Kinder dürfen entwicklungsentsprechend mitentscheiden und erhalten ausreichende Informationen, um überhaupt Entscheidungen treffen zu können.
- Die Kinder haben ein Recht ihre Meinungen zu äußern und sich zu beschweren.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und greifen ein.
- Wir achten darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt, geben Feedback, bieten Unterstützung an und erfragen Hilfe.
- Wir bieten den Eltern, durch unser entwickeltes Beschwerdeverfahren, die Möglichkeit Anliegen, Wünsche zu äußern und sich zu beschweren. (siehe Konzeption).
- Wir sind bereit, Fachkompetenz zu erlangen, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3.2.2 Sexualpädagogisches Konzept

„Das ICH ist vor allem ein Körperliches.“

Dieser Satz von Sigmund Freud verweist auf die Bedeutung des Körpers für die Identitätsentwicklung. Kinder fühlen zunächst körperlich, ihre ersten Welterfahrungen beginnen mit dem eigenen Körper.

Das eigene „Ich“ gilt es kennen zu lernen, zu schätzen, zu achten und zu beschützen.

Zur Identitätsentwicklung gehört es den eigenen Körper kennen zu lernen:

- Wie sehe ich aus?
- Was fühle ich?
- zu wissen, was mir guttut
- seine Fähigkeiten zu kennen und darauf zu vertrauen
- zu erkennen, was ich bewirken kann

All dies auch im Vergleich zu anderen Menschen.

Mit zunehmendem Alter (ca. 2 Jahre) wird den Kindern der Unterschied zu anderen deutlich und wichtig; die Neugierde am Vergleich steigt.

Kinder lernen dies durch Sinneswahrnehmungen, in der Bewegung und im Kontakt mit anderen Menschen.

Das Wissen um das eigene „Ich“ macht Kinder stark und selbstbewusst. Ziel ist es, die Kinder zu sensibilisieren, die eigenen Gefühle und die der Anderen zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren. Die Identitätserziehung findet in der Kindertagesstätte zu jeder Zeit statt und wird nicht in einem pädagogischen Programm angeboten. Dies ist eine grundlegende pädagogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte.

Diesen Punkt führen wir, nach einer Fortbildung und Absprache mit den Eltern, Anfang 2022 aus.

3.2.3 Aufsichtspflicht

Alle Mitarbeiter:innen sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung (auch bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung) durch die Erzieher:innen betreut und beaufsichtigt. Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird. Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erzieher:innen, die diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen. Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigem Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet. Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

3.2.4 Kinderrechte

Das Team der Kindertagesstätte Laubenheim trat am 26.03.2019 zusammen und verständigte sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipations- und Beschwerderechte der Kinder. Einbezogen in den Erarbeitungsprozess waren sowohl die Kinder des Kinderparlaments als auch

die Eltern. Diese Kinderrechte (siehe Konzeption) wurden schriftlich fixiert und traten ab dem 01.05.2019 in Kraft.

Inhalte sind die Festschreibung der Gremien zur Mitbestimmung, die Mitbestimmungsrechte und das Beschwerdeverfahren für Kinder.

Dadurch sorgen wir dafür, dass die Kinder neben ihrem Recht auf Beteiligung auch das Recht haben, sich zu beschweren, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden. Das stärkt ihre Position in unserer Einrichtung. Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdungen geschützt.

Jede einzelne Fachkraft hat in diesem Auseinandersetzungsprozess ihre eigene pädagogische Haltung reflektiert. Durch die schriftliche Fixierung der Kinderrechte erhalten diese eine besondere Verbindlichkeit, sowie einen hohen Stellenwert in alltäglichen Situationen (wie Wickeln, Mahlzeiten, Toilettengang, usw.).

Jede Mitarbeiter.in hat sich verpflichtet, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten. Ebenso müssen zukünftige Mitarbeiter:innen diese Verpflichtung unterschreiben.

3.2.5 Personal

Die Mitarbeiter:innen der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit. Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist. Dies wird nicht nur durch die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, und dessen turnusmäßige erneute Abfrage gewährleistet. Außerdem unterschreiben die Mitarbeiter:innen eine Selbstverpflichtungserklärung. Wir wissen, dass es nicht ausreicht, allein ein Schutzkonzept zu entwickeln; sondern der Inhalt dieses Schutzkonzeptes muss immer wieder durch Austausch und Reflexion aufgearbeitet, aktualisiert und gelebt werden. Wenn nötig werden Fortbildungen, kollegiale Beratung und Supervision angeboten. Neuen Mitarbeiter:innen wird das Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter:innen unterschreiben den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit umzusetzen.

3.2.6 Notfallplan

Die Gemeinde Laubenheim, als Träger der Kindertagesstätte kommt gerne ihrer Verantwortung laut §§45-48 SGB VIII nach, das Kindeswohl zu gewährleisten und die räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung, laut Betriebserlaubnis, zu erfüllen.

Dies tun wir nach den bestmöglichen pädagogischen Regeln mit gut ausgebildetem Personal.

Ein Ausfall des Personals auf Grund von Krankheit, Urlaub, Fortbildungen und anderen Gründen ist allerdings nicht vermeidbar. Insbesondere im Krankheitsfall ist dies auch nicht durch den Träger und die Leitung der Einrichtung beeinflussbar.

Aus diesem Grund wurde der beigefügte Maßnahmenplan mit dem damaligen Ortsbürgermeister Frank Brendel (Oktober 2018), als Träger der Einrichtung und der Kindertagesstätten Leitung in Absprache mit dem Team und des Elternausschusses erstellt. Damit sind die Rahmenbedingungen geschaffen, um die Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Gleichzeitig sollen die Maßnahmen die Mitarbeiter:innen vor Überlastung schützen und somit dazu beitragen, dass das Risiko grenzübergreifenden Verhaltens durch Überforderung minimiert wird.

Eine Reduzierung der Öffnungszeiten oder gar zusätzliche Schließtage sind hier das letzte Mittel.

Maßnahmenplan

Bei Personalunterschreitung setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung folgende Maßnahmen um:

- Reduzierung besonderer Angebote oder Gruppenzusammenlegung (Eltern werden informiert)
- Ausgleich durch Auszubildende in Teilzeitform
- Ausgleich bzw. Entlastung des päd. Personals durch Fachkräfte, Nichtfachkräfte
- Aufstockung des Personals durch Mehrstunden für das Stammpersonal (Krankheitsvertretungsstunden) oder Arbeitszeitverschiebung
- bei Ausfall der Küchenkräfte, gibt es Ersatz durch Aushilfen

Bei Personalunterschreitung setzt der Träger im Einvernehmen mit der Leitung und des Kreis- und Landesjugendamtes folgende Maßnahmen um:

- Eingewöhnung/Aufnahme nur bei ausreichendem Personal
- Reduzierung der Öffnungszeiten (mehr Schließtage oder Reduzierung der Öffnungszeiten an den betreffenden Tagen)
- die Eltern werden über die entsprechenden Maßnahmen informiert

3.2.7 Vorgehensweise

Bei einer Fortbildung zum Thema „Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung“ hat das Team der Kita Laubenheim im November 2021 die Vorgehensweise bei einer Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung erarbeitet.

4. Netzwerke, Kooperationen, Beratungsstellen

InsoFA

- Erziehungs - und Familienberatungsstelle der Stadt und des Kreises Bad Kreuznach, Hofgartenstraße 68, 55545 Bad Kreuznach Tel.: 0671 834002
- Erziehungs - und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes Kurhausstraße 8, 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 84251
- Erziehungs -, Ehe -, Familien - und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Salinenstraße 79, 55543 Bad Kreuznach Tel.: 0671 2459

Fachberatung

Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Kommunale Kita-Fachberatung- Frau Esters
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach
Bürozeiten: 08.30-12.30 Uhr

Tel.: 0671 803-1577 | Mobil: 0151-23137806

Jugendamt

Carmen Schäfer
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Kreisjugendamt
Referat 50 - Kindertagesstätten
Salinenstraße 47 | 55543 Bad Kreuznach
Bürozeiten: Montag bis Donnerstag (vormittags)

Tel.: 0671 803-1513 | Fax: 0671 803-2513

Landesjugendamt

Elke Courtial
Landesjugendamt
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Tel.: 06131/967570
Mail: elke.courtial@lsjv.rlp.de

Mit dieser Handreichung ist uns ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben, die Integrität der Kinder zu schützen und parallel die Fürsorge für die Mitarbeitenden im Blick zu haben.

Gleichzeitig erreichen wir mit diesem Schutzkonzept und einem transparenten und offenen Umgang mit der Thematik Sicherheit für alle Beteiligten.

Wir haben damit ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen. Das Konzept ist für alle Beteiligten verbindlich und wird neuen Mitgliedern vorgelegt. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu reagieren, zu begleiten und zu unterstützen. Es wird laufend überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt.